

SUE'S DOG HOME

Vertragsbestimmungen zum Pensionsvertrag: AGB

1. Verpflichtungen von Sue's Dog Home:

- 1.1. Die Hundepension Sue's Dog Home verpflichtet sich, dem Hund während der vereinbarten Aufnahme- bzw. Pensionsdauer täglich ausreichend Freilauf zu gewähren.
- 1.2. Sue's Dog Home verpflichtet sich, den Hundebesitzer unverzüglich zu benachrichtigen, sofern bei seinem Hund gesundheitliche oder psychische Störungen auftreten oder der Hund Eingewöhnungsprobleme zeigt. Die das gewöhnliche Mass überschreiten.
- 1.3. Besonderheiten der Verpflegung und medizinische Versorgung sind ausdrücklich festzuhalten.

2. Verpflichtungen des Hundebesitzers:

- 2.1. Der Hundebesitzer erklärt sich damit einverstanden, dass alle Bemühungen, ohne Ansehen der Kosten, durch einen Tierarzt oder sonstige Dritte bei Erkrankung oder im Falle eines Unfalles seines Hundes erfolgen sollen. Der Hundebesitzer übernimmt die dadurch entstehenden Kosten.
- 2.2. Der Hundebesitzer sichert zu, dass der Hund Impfungen (Staupe, Hepatitis, Leptospirose 6, Parvovirose, Virushusten, Zwingerhusten, KC) besitzt. Sollte dies nicht der Fall sein, berechtigt es die Hundepension Sue's Dog Home zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Nachholung der Impfung auf Kosten des Hundebesitzers. Folgeschäden aufgrund nicht durchgeführter aber vertraglich zugesagter Impfungen gehen zu Lasten des Hundebesitzers. Der Impfausweis, Heimtierausweis ist bei der Abgabe des Hundes ebenfalls abzugeben.
- 2.3. Bricht der Hundebesitzer während der Pensionszeit den Vertrag ab, besteht dennoch die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- 2.4. Die Hunde sind umgehend nach Ablauf der vereinbarten Pensionsdauer durch den Hundebesitzer abzuholen, soweit keine Vereinbarung über die Verlängerung getroffen wurde. Im Falle Nichteinhaltung wird dem Hundebesitzer schriftlich eine Nachfrist von 7 Tagen gesetzt binnen deren der Hund abzuholen ist. Sollte diese Frist erfolglos verstreichen, die die Hundepension Sue's Dog Home berechtigt, den Hund einem Tierheim der eigenen Wahl zur Aufnahme zuzuleiten. Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Hundebesitzer
- 2.5. Dem Hundebesitzer ist bekannt dass läufige Hündinnen nicht aufgenommen werden können. Für danach auftretende Folgen (Deckung der Hündin während der Pensionszeit) wird keine Haftung übernommen, die damit im Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten des Hundehalters. Wird eine Hündin trotzdem bei uns läufig, muss sie sofort abgeholt werden. Ansonsten erheben wir einen Zuschlag von CHF 80.00 pro Tag.
- 2.6. Sollte der Verdacht auf eine Erkrankung bestehen ist der Hundebesitzer verpflichtet, darauf ausdrücklich hinzuweisen.

3. Allgemeine Bestimmungen:

- 3.1. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 3.2. Als Gerichtsstand wird Matzingen vereinbart.